

Benutzungsordnung Campingplatz Neuhaus

1. Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Nutzung des Campingplatzes Neuhaus in Läfelfingen. Es dient als Grundlage des Mietverhältnisses zwischen dem Eigentümer und den Nutzern (Mieter) des Campings und dient zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung.

Der Campingplatz liegt ausserhalb der Bauzone in einem Landwirtschaftsgebiet. Er dient der Erholung und dem Verbringen der Freizeit in einer naturnahen Umgebung.

2. Aufenthalt

Der vorübergehende Aufenthalt auf dem Campingplatz mit Übernachtungen ist möglich.

Die Begründung einer Niederlassung auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.

3. Nutzung der Parzelle

Grundsätzlich dürfen nur mobile Unterkünfte (Mobile Homes, Wohnmobile, Wohnwagen mit Vorzelten und Zelte) aufgestellt werden, wobei diese so aufgestellt werden müssen, dass sie jederzeit ohne Rückbaumassnahmen wieder entfernt werden können. Die Errichtung von fixen Installationen wie Kleinbauten oder Vorbauten ist verboten.

Unterkellerungen sind nicht zulässig.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit) sind bewilligungspflichtig und müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Als Beurteilungsbasis gelten der generelle Entwässerungsplan (GEP), der Zonenplan Landschaft sowie die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

Übergangsbestimmung:

Bestehende feste Installationen können im Sinne einer Besitzstandwahrung belassen werden. Erweiterungen bestehender fester Installationen oder deren Ersatz sind nicht zulässig.

4. Installationen

Fundamente und Satellitenempfangsantennen müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden und sind gebührenpflichtig gemäss den geltenden Gebühren für Kleine Baugesuche.

Anschlüsse an die Wasserversorgung sowie die Kanalisation der Gemeinde müssen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Für den Anschluss werden Anschlussgebühren erhoben. Diese betragen bei Inkraftsetzung des Reglements pauschal pro anzuschliessende Einheit Fr. 1'000.— für die Wasserversorgung und Fr. 1'000.—für die Kanalisation. Sie werden jährlich im Rahmen der Verabschiedung des Budgets durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, die bezogenen Wassermengen pro Einheit zu erfassen und entsprechende mengenbezogene Verbrauchsgebühren und einheitenbezogene Grundgebühren für Wasser und Abwasser zu entrichten. Die Fakturierung der Gebühren erfolgt in einer Rechnung an den Eigentümer des Campingplatzes.

5. Ruhe und Ordnung

Es gelten die Ruhezeiten und die Zeiten für lärmige Arbeiten und Freizeitbeschäftigung gemäss Polizeireglement der Einwohnergemeinde Läuelfingen. Diese sind strikte einzuhalten, wobei der Eigentümer für die Kontrolle und die Einhaltung verantwortlich ist.

Die Mieter sind verantwortlich für die Ordnung auf den gemieteten Parzellen und tragen mit ihrem Verhalten zur Ordnung in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen bei.

Die Ordnung in den gemeinschaftlichen Bereichen liegt in der Verantwortung des Eigentümers, dies gilt auch für die Pflege der Gartenanlagen, Sträucher und Bäume.

Sämtliche Abfälle sind in der Abfallsammelstelle getrennt zu sammeln. Das Verbrennen von Abfällen und Holz ist strikte untersagt.

Die Mieter sind verpflichtet Schmutzwasser aufzufangen und der Entsorgung zuzuführen, das Versickern ist untersagt. Chemische Toiletten müssen an den dafür vorgesehenen Stellen entleert werden.

Feuer darf nur in Grills und Garten-Cheminées entfacht werden, wobei ausschliesslich Holzkohle verwendet werden darf.

Zum Heizen dürfen nur Gasheizungen verwendet werden. Alle Gasinstallationen müssen periodisch geprüft werden. Die Einhaltung der Gaskontrollvorschriften unterliegt dem Eigentümer.

Auf jeder Parzelle muss ein geprüfter Feuerlöscher einsatzbereit sein.

Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden – in einer entsprechenden Einzäunung dürfen Hunde frei gehalten werden.

Fahrzeuge dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen parkiert werden.

Die gemieteten Parzellen dürfen nicht weitervermietet werden.

6. Haftung

Bei Schadenfällen, welche aus Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen, haftet der Eigentümer – er kann den Haftungsanspruch gegenüber dem Mieter geltend machen.

7. Kündigung

Verstösst ein Mieter gegen das Camping Reglement oder stört er durch sein Verhalten den Betrieb massgeblich, kann das Mietverhältnis, nach erfolgtem schriftlichem Verweis, durch den Eigentümer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Eine ordentliche Kündigung kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

8. Geltung

Der Eigentümer ist verpflichtet, das Reglement jedem Mieter gegen Unterschrift abzugeben.

Das Reglement wird durch Beschluss des Gemeinderats per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Läufelfingen, 31. DEZ. 2014

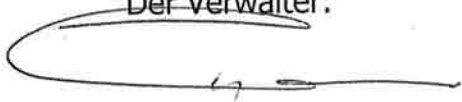
Gemeinderat Läufelfingen

Der Präsident:



Dieter Förter

Der Verwalter:

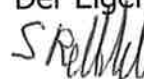


Thomas Faulstich

..... 31. DEZ. 2014

Camping Neuhaus

Der Eigentümer:



Stefan Rellstab

Der Mieter:
Erhalten

..... (Datum)

..... (Unterschrift)

..... (Name in Blockschrift)